

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 58/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
12. August 1968

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli
1968 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	M e l l w i t z ,	
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,	
Bundessozialrichter	M o g k	und
Bundessozialrichter	W o l f f	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
18. Januar 1965 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



G r ü n d e :

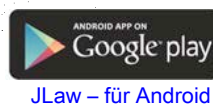
I

Streitig ist die Gewährung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit.

Der am 22. August 1908 geborene Kläger arbeitete ab April 1922 als Schlosserlehrling, ab Juni 1926 als Schlepper, Gedingeschlepper, Gedingehauer, Aufsichts-, Schacht- und Fahrhauer. In den Jahren 1930/32 besuchte er die Bergschule und erhielt die Befähigung zum Gruben- und Tagessteiger. Von Oktober 1938 bis Dezember 1956 war er mit einigen Unterbrechungen abwechselnd als Gruben-, Revier- und Schießsteiger beschäftigt. Von Februar 1957 bis zum 31. August 1957 arbeitete der Kläger als Tiefbautechniker (Bauführer) bei einer Unternehmerfirma. Später wurde er Versicherungsvertreter.

Der Kläger war vom 3. Oktober 1956 bis zum 31. Januar 1957 u.a. wegen eines Hautekzems arbeitsunfähig erkrankt. Er kann wegen dieses Leidens nicht mehr mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen wegen eintretender Verschmutzung und der dadurch bedingten Reinigungsmaßnahmen die erkrankte Haut einer erheblichen Belastung ausgesetzt ist. Unter Tage kann er daher nicht mehr eingesetzt werden. Aber auch über Tage scheiden alle Tätigkeiten aus, die eine Verschmutzung zur Folge haben.

Am 30. Januar 1957 beantragte der Kläger die Gewährung der Knappschaftsrente. Die Beklagte gewährte ihm mit Bescheid vom 1. Juli 1958 für die Zeit ab 1. Januar 1957 zwar die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, lehnte aber die Gewährung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit ab. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger mit der Begründung Widerspruch, daß er berufs-



- 3 -

unfähig sei. Die Widerspruchsstelle der Beklagten wies den Widerspruch zurück. Gegen diese Bescheide richtet sich die Klage.

Das Sozialgericht (SG) hat den Sachverständigen Prof. Dr. ~~Müller~~ gehört, der in seinem zusammen mit Dr. ~~Bauer~~ erstatteten Gutachten vom 25. April 1960 ausführt, der Kläger könne nicht mehr als Grubensteiger arbeiten. Da einerseits die ausgedehnte Hauterkrankung trotz Abkehr von der Zeche schlechte Heilungstendenz zeige und andererseits die Haut auch bei Verwendung als Steiger im Tagesbetrieb (Holz- oder Verladesteiger, Platzmeister) durch Verschmutzung erheblichen Belastungen ausgesetzt sei, könne er zur Zeit auch nicht als Tagessteiger oder sonstige Aufsichtsperson über Tage beschäftigt werden. Zumindest vorübergehend sei er also für Arbeiten in bergbaulichen Betrieben ungeeignet. Als Versicherungsvertreter könne der Kläger dagegen noch arbeiten. Durch Urteil vom 4. Oktober 1960 hat das SG die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Zeit ab 1. Januar 1957 Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Durch Urteil vom 18. Januar 1965 hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Das LSG hat entschieden, daß der Kläger nicht berufsunfähig nach § 46 Abs. 2 Reichs-knappschaftsgesetz (RKG) ist und daß er daher keinen Anspruch auf Knappschaftsrente hat. Es ist von der Revier- und Schießsteigertätigkeit als Hauptberuf ausgegangen und ist der Auffassung, daß es Tätigkeiten gibt, die die Haut des Klägers nicht belasten und die in hinreichender Zahl auf dem allgemeinen Arbeitsfeld und im Bergbau vorhanden sind. Auch werde der Kläger bei ihrer Verrichtung in seinen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht überfordert. Ihre Verrichtung bedeute auch keinen unzumutbaren sozialen Abstieg. Ein Reviersteiger könne

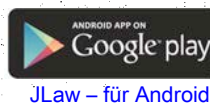
-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

auf Tätigkeiten verwiesen werden, die in den kaufmännischen Gehaltsgruppen A und B des Manteltarifvertrages für die technischen und kaufmännischen Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenreviers verzeichnet sind. Es sei zwar richtig, daß der Kläger keine kaufmännischen Kenntnisse und Fertigkeiten im eigentlichen Sinne besitze; denn er habe als Steiger eine vorwiegend technische Ausbildung erfahren und als Gruben-, Revier- und Schießsteiger einen überwiegend technisch ausgerichteten Beruf ausgeübt. Doch müsse er bei Berücksichtigung seiner gesamten bergmännischen Laufbahn imstande sein, wenn auch nicht alle, so doch eine Anzahl von Arbeiten der Gehaltsgruppe A und B zu verrichten. Ein Reviersteiger besitze grundlegende Kenntnisse in der Lohnabrechnung, der Arbeiterannahme, im Arbeitseinsatz, in der Grubenholzwirtschaft, im Unfalldienst und in der Bewirtschaftung von Zechenwohnungen. Diese Kenntnisse befähigten ihn, entsprechende Arbeiten verwaltender Art bei der Arbeiterannahme, im Fehlschichtenbüro bei der Überwachung der Kranken, der entschuldigten und unentschuldigten Fehlschichten, im Büro des Sicherheitsbeauftragten bei der Erfassung und Statistik der Unfälle und bei der Überwachung des Einsatzes der steinstaubgefährdeten Bergleute, in der Stabsstelle, die auf kleineren Zechen auch als Wirtschaftsbüro bezeichnet wird, bei der bergwirtschaftlichen Statistik beim Bestellwesen und bei der Registratur sowie in der Wohnungsverwaltung zu verrichten. Alle diese Tätigkeiten setzten keine kaufmännischen Kenntnisse und Fertigkeiten, wohl aber die Kenntnis der im Bergbau eigentümlichen Verhältnisse und die Kenntnis der Mentalität der in ihm beschäftigten Menschen voraus. Diese Kenntnisse besitze ein Reviersteiger. Die Fähigkeit eines Reviersteigers zur Verrichtung aller dieser Arbeiten ergebe sich auch aus dem Umstand, daß grubenuntaugliche Revier- und Grubensteiger tatsächlich mit allen diesen Tätigkeiten beschäftigt würden. Auch das Alter des Versicherten allein zwingt nicht zu einer anderen Beurteilung. Die Stellung eines Angestellten der



Gehaltsgruppe A sei der Stellung eines Reviersteigers gegenüber als sozial gleichwertig anzusehen. Für die Arbeiten der Gehaltsgruppe B könne aber nichts anderes gelten. Die Versicherten könnten nämlich auch auf Arbeiten verwiesen werden, die ihrer bisherigen Tätigkeit gegenüber sozial nicht gleichwertig seien, es genüge, wenn mit ihrer Verrichtung kein wesentlicher sozialer Abstieg verbunden sei. Von den 300 grubenuntauglich gewordenen Reviersteigern hätten immerhin 108 oder mehr als 30% eine Angestelltentätigkeit der Gehaltsgruppe B aufgenommen. Zwar sei es schwierig, Arbeitsplätze für Verwaltungs- und Büroarbeiten zu erhalten. Dem könne jedoch im Rahmen des § 46 Abs. 2 RKG keine Bedeutung beigemessen werden. Die Schwierigkeit, einen Arbeitsplatz zu erlangen, sei ein Risiko, das vom Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit nicht erfaßt werde. Anders sei die Rechtslage nur, wenn entsprechende Arbeitsplätze – besetzte oder unbesetzte – nicht in nennenswertem Umfang vorhanden seien. In einem solchen Fall biete der Arbeitsmarkt dem Versicherten in Wirklichkeit noch nicht einmal die theoretische Möglichkeit, sein restliches Leistungsvermögen durch die Verrichtung einer ihm zumutbaren Arbeit zu verwerten. Eine solche Situation bestehe aber für die grubenuntauglichen Reviersteiger nicht. Ihre Beschäftigung, insbesondere auch mit Verwaltungsarbeiten der Gehaltsgruppen A und B entspreche einem echten Bedürfnis. Zwar sei die Anzahl der vorhandenen Stellen, absolut gesehen, nicht sehr hoch, es gebe etwa 280 Stellen für Verwaltungsarbeiten auf den Schachtanlagen und in den Hauptverwaltungen. Aber auch die Anzahl der Bewerber, die diesen Stellen gegenüberstehen, sei nicht wesentlich höher. Unerheblich sei auch der Vortrag des Klägers, er werde, da er Steiger in einem Unternehmerbetrieb gewesen sei, diese Tätigkeiten nicht erlangen können, weil einerseits Unternehmerbetriebe infolge des anderen Aufbaus solche Stellen nicht eingerichtet hätten und die Zechen andererseits vorrangig ihre eigenen Führungskräfte aus dem Untertagebetrieb unter-



brächten. Hierauf komme es nicht an. Schon mit Rücksicht auf den jederzeit möglichen und auch oft genug durchgeführten Wechsel der Beschäftigung eines Reviersteigers bei einem Bergbauunternehmen einerseits und einer Unternehmerfirma andererseits verbiete es sich, die Berufsunfähigkeit eines Steigers jeweils verschieden nach der Art des Beschäftigungsunternehmens zu beurteilen. Es sei zudem nicht ersichtlich, weshalb der Kläger nicht die Fähigkeit besitzen sollte, entsprechende Verwaltungstätigkeiten auch außerhalb des Bergbaus zu verrichten. Mit allen diesen Arbeiten könne der Kläger auch Einkünfte erzielen, die die Hälfte des Einkommens eines Revier- bzw. Schießsteigers übersteigen. Denn die tariflichen Mindestgehälter aller dieser Tätigkeiten seien höher als die Hälfte des entsprechenden Tarifgehaltes eines Reviersteigers. Solange der Kläger aber noch imstande sei, mit einer ihm zumutbaren Arbeit mehr als die Hälfte des Gehaltes eines Reviersteigers (Schießsteigers) zu verdienen, sei er noch nicht berufsunfähig im Sinne von § 46 Abs. 2 Satz 1 RKG.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er rügt die Verletzung des § 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das LSG habe die Grenzen des Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten, indem es auf Grund des Gutachtens von Prof. Dr. M. festgestellt habe, er könne noch Tätigkeiten auf Bergwerken über Tage verrichten; dies habe Prof. Dr. M. nämlich nicht gesagt. Weiter rügt der Kläger die Verletzung des Abs. 2 des § 46 RKG. Offenbar wolle das LSG bei der Berufsunfähigkeit nach § 46 RKG einen engeren Rahmen angewendet wissen als bei § 1246 RVO und § 23 AVG, obwohl für die beiden anderen Sozialversicherungszweige derselbe Gesetzestext gelte. Wenn dazu gesagt sei, daß derjenige, der den an die Gesundheit hohe Anforderungen stellenden Beruf eines Reviersteigers ergreife, sich damit abfinden müsse, vor Erreichung der Altersgrenze "auf andere Arbeiten auszuweichen", so werde von dem Zweck dieser Vorschrift, ein erhebliches

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



soziales Absinken zu verhindern, abgegangen; denn die Verweisung auf sozial geringer zu bewertende Arbeiten "in weitgehendem Rahmen" bedeute eben einen wesentlichen sozialen Abstieg. Das LSG sage zwar, daß die Zumutbarkeit der Verwaltungsarbeiten der Gehaltsgruppe B nicht mit der sozialen Gleichwertigkeit gegenüber der Tätigkeit eines Reviersteigers begründet werden könne, doch wolle es nicht daraus folgern, daß eine Verweisung eines Reviersteigers auf solche Arbeiten damit auch unzumutbar sei. Dies sei nicht zutreffend. Selbst wenn man mit dem LSG eine Verweisungsmöglichkeit in weitgehendem Rahmen annehmen wolle, würde eine Tätigkeit der Gehaltsgruppe B dem hohen und ganz besonders charakteristischen sozialen Ansehen eines Reviersteigers nicht gerecht. Das LSG spreche von "schwierigeren" kaufmännischen Arbeiten, nicht von "schwierigen". Demgegenüber spreche es von den einfachen Arbeiten der Bürohilfskräfte, auf die der Kläger nicht verwiesen werden könne. Bei der Tätigkeit nach Gehaltsgruppe B sei jedoch ein hohes Maß an bergmännischen Erfahrungen und Sachkenntnissen erforderlich. Wenn ein Reviersteiger aber einen kleinen Teil seiner bergmännischen Erfahrungen in einem anderen Beruf verwenden könne, so könne man doch diesen Umstand nicht mit der Begründung heranziehen, daß die Verrichtung der Arbeiten in dem anderen Beruf nicht unbillig sei. Der Beruf des Reviersteigers sei eine ausgesprochen selbständige Aufsichtstätigkeit, der Angestellte der Gehaltsgruppe B habe aber keine solche Aufsichtsfunktion, sondern sei nur eine Bürofachkraft. Auch bei Anlegung eines weitgehenden Rahmens würde es für den Reviersteiger eine Zumutung bedeuten, wenn er eine Stellung annehmen müßte, die mit nur einer kaufmännischen Lehrzeit erreicht werden kann. Entfalle demnach die Verweisung eines Reviersteigers auf die Tätigkeiten als Angestellter der Gehaltsgruppe B, so verbleibe lediglich noch die Verweisung auf eine Tätigkeit der Gehaltsgruppe A. Eine solche Verweisung sei nicht möglich, weil er damit könnens- und wissensmäßig überfordert sei. Von alledem abgesehen, sei die Verweisung auch deshalb unmöglich, weil eine Beschäftigung



mit einer Tätigkeit nach Gehaltsgruppe A für ihn nicht erreichbar sei. Das LSG lehne es außerdem ab, die Besonderheit seiner Stelle als Reviersteiger eines Unternehmensbetriebes zu berücksichtigen. Diese Einstellung widerlaufe dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Die Belange eines jeden Versicherten seien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen individuell zu prüfen. Er beantragt sinngemäß,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 1965 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 4. Oktober 1960 zurückzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Sie ist der Ansicht, daß die Verfahrensrügen nicht durchgreifen. Der Kläger übersehe, daß es bei Prüfung der Voraussetzungen nach § 46 Abs. 2 RKG nicht allein auf Verweisungstätigkeiten in Bergwerksbetrieben ankomme, sondern daß der Bergmann sich auch auf entsprechende Tätigkeiten außerhalb des Bergbaus verweisen lassen müsse. Dem Gutachten des Sachverständigen Prof. M. vom 25. April 1960 sei zudem nicht zu entnehmen, daß der Kläger unfähig zu jeglicher Tätigkeit auf Bergwerken über Tage sei. Insbesondere ergebe sich aus dem Gutachten nicht, daß der Kläger auch außerstande sei, Büroarbeiten zu verrichten, zumal dem Sachverständigen nach der Beweisanordnung vom 9. März 1960 eine solche Frage nicht gestellt worden sei. Schließlich könne auch nicht angenommen

werden, daß die auf Zechen tätigen kaufmännischen Angestellten einer wesentlich stärkeren Verschmutzung ausgesetzt sind als die anderen im Ruhrgebiet beschäftigten Büroangestellten. Das Berufungsgericht habe das Gutachten des Prof. Dr. M. insoweit zutreffend gewürdigt.

Auch § 46 Abs. 2 RKG sei nicht verletzt. Es sei zwar richtig, daß der Kläger keine kaufmännischen Kenntnisse und Fertigkeiten im eigentlichen Sinne besitze. Er habe als Steiger eine vorwiegend technische Ausbildung erfahren und als solcher einen überwiegend technisch ausgerichteten Beruf ausgeübt. Wenn er daher auch nicht mit solchen Bürotätigkeiten betraut werden könne, die eine kaufmännische oder sonstige Spezialausbildung voraussetzen, so sei er doch imstande, Schichtenzettel zu führen oder beispielsweise in der Abrechnung und Kontrolle der Schicht- und Gedinglöhne, in der Fehlschichtenkontrolle und der Gedingeausrechnung sowie im Betriebsführer- oder Unfallbüro tätig zu sein. Hierdurch werde der Kläger nicht überfordert, wie das Berufungsgericht zutreffend festgestellt habe. Die Frage, welche Kenntnisse und Fähigkeiten bei einem Abteilungssteiger vorauszusetzen seien, könne nicht nach der Person des einzelnen Steigers, sondern nur nach allgemeinen durchschnittlichen Maßstäben beantwortet werden. Unter Berücksichtigung des Bergschulbesuchs und der praktischen Tätigkeit müsse jedenfalls davon ausgegangen werden, daß ein Abteilungssteiger über so viel geistige Beweglichkeit und ausreichende Wort- und Schriftgewandtheit verfüge, daß er nicht nur ganz einfache Schreib-, Rechen- und Registraturarbeiten ausführen könne. Mit der Ausübung der angeführten Bürotätigkeiten sei für den Kläger kein unzumutbarer sozialer Abstieg verbunden. Ebenso liege der zu erzielende Verdienst über der Hälfte des Einkommens eines vergleichbaren körperlich und geistig gesunden Versicherten. Die Tatsache, daß innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren von 1700 im Ruhrbergbau



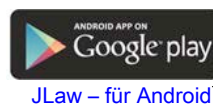
tätig gewesenen Abteilungssteigern immerhin 300 oder gut 17% aus gesundheitlichen Gründen zu Angestelltentätigkeiten über Tage übergegangen sind, bewaise im übrigen, daß ein solcher Wechsel durchaus üblich sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist insoweit begründet, als der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen wird.

Die Rüge des Klägers, das LSG habe bei seiner Feststellung, er könne noch Büro- und Verwaltungstätigkeiten auf Bergwerken über Tage ausüben, die Grenzen des ihm zustehenden Rechts auf freie Beweiswürdigung verletzt, greift nicht durch. Entgegen der Auffassung des Klägers ist aus dem Gutachten des Prof. Dr. ~~M. M. M.~~ mit genügender Deutlichkeit zu entnehmen, daß dieser nur die Verweisung auf Steiger- und sonstige Aufsichtstätigkeiten über Tage, d.h. technische Aufsichtstätigkeiten, nicht aber auf Büro- und Verwaltungstätigkeiten ausschließen wollte. Dies ergibt sich aus dem ersten Teil des Satzes, in welchem auf die Belastung der Haut des Klägers bei Verwendung als Steiger im Tagesbetrieb (Holz- oder Verladesteiger, Platzmeister) hingewiesen wird. Daher kann auch der folgende Satz in diesem Gutachten, nach welchem der Kläger nicht für Arbeiten in bergbaulichen Betrieben geeignet ist, nur dahin verstanden werden, daß der Kläger keine Steiger- und sonstigen technischen Aufsichtstätigkeiten über Tage verrichten könne. Büro- und Verwaltungstätigkeiten über Tage sind nämlich keine Steiger- und sonstige technische Aufsichtstätigkeiten. Sie sind zudem in diesem Gutachten überhaupt nicht aufgeführt, weil für sie nichts anderes gelten kann



als für Büro- und Verwaltungstätigkeiten außerhalb des Bergbaus.

Der Kläger rügt weiter, das Berufungsgericht habe seine Amtsermittlungspflicht verletzt. Diese Rüge ist aber, obwohl dies in § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG ausdrücklich verlangt wird, nicht genügend substantiiert und daher unzulässig.

Weiter rügt der Kläger die Verletzung des § 46 Abs. 2 RKG. Er meint, er könne nicht auf Tätigkeiten der Gehaltsgruppen A und B des Tarifvertrages für die technischen und kaufmännischen Angestellten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau verwiesen werden. Diese Frage kann nach den bisher getroffenen Feststellungen nicht abschließend beantwortet werden.

Das LSG ist zutreffend von dem Hauptberuf eines Reviersteigers und Schießsteigers ausgegangen. Zu Recht hat es auch ausgeführt, daß ein Reviersteiger, wenn er aus gesundheitlichen Gründen aus dem Grubenbetrieb ausscheiden muß, noch nicht ohne weiteres berufsunfähig nach § 46 Abs. 2 RKG ist. Das gilt ebenso für den Schießsteiger, der – jedenfalls im Gebiet des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus – dem Abteilungssteiger gleichgestellt ist. Dem Berufungsgericht ist auch – entgegen der Auffassung des Klägers – darin zuzustimmen, daß die Verrichtung solcher verwaltender Tätigkeiten, mögen sie im Einzelfall nach der kaufmännischen Gehaltsgruppe A oder B oder auch nach der technischen Gehaltsgruppe II 4 A oder II 4 B vergütet werden, einem Abteilungssteiger zuzumuten ist; denn sie bedeutet für ihn noch keinen wesentlichen sozialen Abstieg. Das LSG weist zu Recht darauf hin, daß im Rahmen des § 46 Abs. 2 RKG der Kreis der Verweisungstätigkeiten nicht derart eingeschränkt ist, daß ein Versicherter nur auf solche Tätigkeiten verwiesen werden kann, mit deren Verrichtung überhaupt kein sozialer Abstieg verbunden ist. Nur in Ausnahmefällen wird ein Ver-

sicherter, der eine qualifizierte Ausbildung für einen bestimmten Beruf erfahren hat, ohne besondere Umschulung in der Lage sein, eine in gleicher Weise qualifizierte andere Tätigkeit zu verrichten; ein gesundheitlich bedingter Berufswechsel müßte bei einer solchen Einschränkung der Verweisbarkeit daher regelmäßig zur Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit führen. Daß eine solche Regelung vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist, ergibt sich schon daraus, daß nach § 46 RKG Berufsunfähigkeit erst dann vorliegt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten gegenüber einem gesunden Versicherten gleicher Art auf weniger als die Hälfte herabgesunken ist. Es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber bei diesem Absinken der Erwerbsfähigkeit nicht etwa nur an eine verkürzte Arbeitszeit oder eine verringerte Arbeitsleistung im gleichen Beruf, sondern auch an die Verrichtung einer wesentlich geringer vergüteten und daher meist auch sozial geringer bewerteten Tätigkeit gedacht hat. Es kommt hinzu, daß der Versicherte bereits im Rahmen des § 45 Abs. 2 RKG, also bei der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit, die ja im System der knappschaftlichen Rentenversicherung der Berufsunfähigkeit vorangeht, eine gewisse soziale Minderung hinnehmen muß. Schließlich ergibt sich auch, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, schon aus den Worten "zugemutet werden können" in § 46 Abs. 2 Satz 2 RKG, daß in den Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, auch solche Arbeiten einzubeziehen sind, die nicht den gleichen Grad sozialen Ansehens erreichen wie der bisherige Beruf und die bisherige Berufstätigkeit; zumutbar ist nach dem Sprachgebrauch ein Verlangen, das nicht ungebührlich und nicht unbillig ist.

Demgemäß muß sich ein Abteilungssteiger und ein Schießsteiger auf verwaltende Bürotätigkeiten der Gruppen A und B des Manteltarifvertrages für die technischen und kaufmännischen Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus



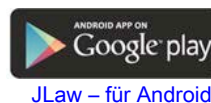
verweisen lassen. Die Tätigkeiten der Gruppe A sind der Tätigkeit eines Abteilungssteigers und Schießsteigers gleichwertig, so daß mit ihrer Verrichtung für den Kläger kein sozialer Abstieg verbunden ist. Dies kann zwar von den Tätigkeiten der Gruppe B nicht gesagt werden, doch genügt es nach § 46 Abs. 2 RKG für die Verweisung, wenn die Verrichtung dieser Tätigkeiten keinen "wesentlichen" sozialen Abstieg bedeutet. Ein solcher "wesentlicher" sozialer Abstieg liegt aber nicht vor. Die nach Gruppe B vergüteten Tätigkeiten stehen in ihrer sozialen Bewertung nicht hinter den Meistertätigkeiten der Gruppe II 4 B zurück, auf die der erkennende Senat einen Abteilungssteiger bereits verwiesen hat (SozR RKG Nr. 20 zu § 46). Das ergibt sich schon daraus, daß sie praktisch in gleicher Höhe wie diese vergütet, dabei aber unter eher günstigeren und angenehmeren Arbeitsbedingungen verrichtet werden. Zum Teil werden ehemalige Aufsichtspersonen, die solche Bürotätigkeiten verrichten, sogar unmittelbar nach der technischen Gruppe II 4 B besoldet. Wenn der Senat in der o.a. Entscheidung beim Vergleich der genannten Meistertätigkeiten mit der Tätigkeit des Abteilungssteigers u.a. hervorgehoben hat, daß es sich bei beiden um Vorgesetztentätigkeiten handelt, so trifft das allerdings auf die hier in Betracht kommenden Bürotätigkeiten regelmäßig nicht zu. Indessen handelt es sich hierbei um ein Merkmal, das bei der Bewertung von Bürotätigkeiten nicht herangezogen werden kann, weil es deren Eigenart nicht gerecht wird, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat. Beim Vergleich völlig verschiedenartiger Tätigkeiten kann man letztlich nur vom Ergebnis der jeweiligen sozialen Bewertung, nicht von einzelnen Merkmalen ausgehen, die nur für eine der beiden Gültigkeit haben. Maßgeblich ist, daß der Angestellte der Gruppe B zu dem Kreis von Angestellten gehört, die noch gehobene Arbeiten verrichten; die Gehaltsgruppe B umfaßt zwar nicht die schwierigsten, aber doch die schwierigeren kaufmännischen Arbeiten, die nicht ohne entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verrichtet werden können, während die einfachen Arbeiten ausschließlich in Gruppe C erfaßt sind.



Da die tariflichen Einkünfte eines Angestellten der Gruppe B auch die Hälfte der entsprechenden Einkünfte eines Reviersteigers übersteigen, ist der Entscheidung des LSG jedenfalls insoweit zuzustimmen, als bei Verrichtung der genannten Bürotätigkeiten frühere Abteilungssteiger noch nicht berufs-unfähig im Sinne des § 46 Abs. 2 RKG sind. Der Senat hat jedoch Bedenken, ob Versicherte dieser Art allgemein und hypothetisch, d.h. auch dann auf eine solche Tätigkeit verwiesen werden können, wenn sie sie nicht tatsächlich verrichten.

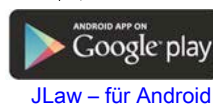
Allerdings bestehen solche Bedenken im Regelfall nicht hinsichtlich der für die Verrichtung dieser Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Ein Abteilungssteiger hat in der Regel grundlegende Kenntnisse in der Lohnabrechnung, der Arbeiterannahme, im Arbeitseinsatz, in der Grubenholzwirtschaft, im Unfalldienst und in der Wohnungsbewirtschaftung, die ihn befähigen, entsprechende Arbeiten verwaltender Art bei der Arbeiterannahme, im Fehlschichtenbüro, im Büro des Sicherheitsbeauftragten, in der Wohnungsverwaltung und in der Stabsstelle (Wirtschaftsbüro) zu verrichten, wobei allerdings manches dafür spricht, daß nicht von jedem grubenuntauglich gewordenen Reviersteiger ohne weiteres zu erwarten ist, daß er schon nach kürzerer Einarbeitung eine Bürotätigkeit vollwertig verrichten kann, die nach ihren objektiven Leistungsmerkmalen in die Gruppe A einzustufen ist.

Das LSG ist auf Grund seiner Ermittlungen davon ausgegangen, daß es etwa 280 Arbeitsplätze der genannten Art im Ruhrbergbau gibt, und zu dem Ergebnis gekommen, daß unter Berücksichtigung der Zahl der in Betracht kommenden Bewerber und der weiteren für einen Teil dieses Personenkreises noch in Betracht kommenden Tätigkeiten als technische Angestellte und Meister kein zahlenmäßiges Mißverhältnis zwischen bergfertigen Steigern - auch Grubensteiger sind hierbei mitzuzählen - und Arbeitsplätzen über Tage besteht. Da es grundsätzlich



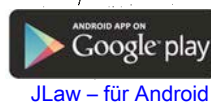
nur darauf ankommt, daß es überhaupt Arbeitsplätze – seien sie besetzt oder frei – in nennenswerter Anzahl für eine Tätigkeit, auf die ein Versicherter verwiesen werden soll, gibt, würde diese Feststellung des LSG hinsichtlich der Zahl an sich genügen. Daß es gleichwohl für einen Versicherten schwierig ist, einen solchen Arbeitsplatz zu bekommen, steht der Verweisung grundsätzlich nicht entgegen, da es sich insofern um ein Risiko handelt, für das nicht die Rentenversicherung, sondern die Arbeitslosenversicherung einzustehen hat. Daher ist – entgegen der Ansicht des Klägers – die durch zahlreiche Zechenstillegungen gekennzeichnete besondere Situation im Steinkohlenbergbau auch für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit nicht von entscheidender Bedeutung.

Nun entspricht es aber der ständigen Praxis und Rechtsprechung auf dem Gebiet der knappschaftlichen Rentenversicherung, sich sowohl bei der Bestimmung des Hauptberufs wie auch vor allem bei der Verweisung auf andere Tätigkeiten im Bergbau an den Katalog der bergbaulichen Berufe und Tätigkeiten zu halten, der sich aus den tariflichen Vereinbarungen für die einzelnen Bergbauarten und -gebiete ergibt. In diesen Vereinbarungen sind – jedenfalls im Gebiet des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus – praktisch alle vorkommenden Tätigkeiten für Arbeiter und Tarifangestellte aufgeschlüsselt enthalten; nur unter Verwendung dieses Katalogs ist es regelmäßig möglich, die gesetzlichen Voraussetzungen der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit und der Berufsunfähigkeit zu prüfen. Die Tätigkeiten aber, um die es hier geht und für die es keine bestimmte Berufsbezeichnung gibt, sind in den maßgeblichen Tarifvereinbarungen überhaupt nicht berücksichtigt. In dem ausführlichen Katalog der technischen Angestellten im Tagesbetrieb (Teil I Abschn. A § 2 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für die technischen und kaufmännischen Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus in der ab 1. Mai 1959 gültigen Fassung) werden sie nicht erwähnt. Sie

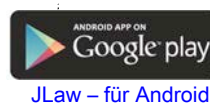


fallen aber auch nicht unter die in Teil II dieses Tarifvertrages behandelten kaufmännischen Angestellten. Hierunter sind nach § 2 nämlich solche Betriebsangehörige zu verstehen, die durch eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (Lehrabschlußprüfung) oder ersatzweise durch einen dreijährigen Büro- oder Verwaltungsdienst die für eine allgemeine kaufmännische Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. Weder erfüllen aber die für die hier interessierenden Tätigkeiten in Betracht kommenden früheren Steiger diese Ausbildungsvoraussetzungen, noch kommt es hierbei überhaupt auf die für eine allgemeine kaufmännische Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen an, vielmehr gerade auf solche, wie sie im Aufsichtsdienst unter Tage erworben werden. Der hiernach unbestimmten tariflichen Situation entspricht auch die Besoldung dieser Angestellten, die zum Teil nach den kaufmännischen Gruppen A oder B, zum Teil nach den technischen Gruppen II 4 A oder II 4 B erfolgt, ohne daß immer ein sachlicher Grund für die jeweils gewählte Einstufung erkennbar ist.

Nachdem allerdings festgestellt worden ist, daß es einen näher bestimmbaren und abgrenzbaren Kreis solcher Tätigkeiten tatsächlich gibt, kann der Umstand allein, daß sie tarifmäßig nicht besonders erfaßt sind, noch nicht dazu führen, sie bei Prüfung der Voraussetzungen für knappschaftliche Renten völlig unberücksichtigt zu lassen. Das wäre nur dann geboten, wenn es sich um ihrer Art nach so unbestimmte und unbestimmbare Tätigkeiten handeln würde, daß es praktisch unmöglich wäre, sie - z.B. hinsichtlich der sozialen Bewertung - mit der früheren Tätigkeit des jeweiligen Versicherten zu vergleichen; das ist aber hier nicht der Fall. Der ungewöhnliche Umstand, daß hier eine zumindest nicht ganz unbedeutende Gruppe von Tätigkeiten tariflich überhaupt nicht erfaßt ist, legt aber die Erwägung nahe, es könne sich bei einem immerhin erheblichen

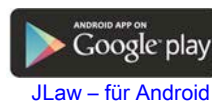


Teil der entsprechenden Stellen um solche handeln, die von den einzelnen Betrieben jeweils speziell zur Unterbringung bergfertiger Steiger eingerichtet worden sind. Das soll nicht etwa heißen, daß die dort geleistete Arbeit nicht oder nicht in diesem Umfang betriebsnotwendig wäre und daß die früheren Steiger dort ganz oder zum Teil nur "vergönungsweise" beschäftigt würden. Gemeint ist vielmehr, zu dem genannten Zweck könnten diese Stellen durch eine entsprechende Organisation des kaufmännischen Betriebes derart eingerichtet worden sein, daß sie von ehemaligen Steigern auch ohne eigentliche kaufmännische Kenntnisse vollwertig ausgefüllt werden können, obgleich die dort verrichtete Tätigkeit ihrer Art nach zu den Arbeiten gehört, die regelmäßig von kaufmännischen Angestellten verrichtet werden. Arbeitsplätze aber, die speziell zu dem Zweck geschaffen worden sind, Angehörige des eigenen Betriebes oder zumindest des eigenen Unternehmens, die für ihren eigentlichen Beruf untauglich geworden sind, "unterzubringen", müssen für eine generelle Verweisung im Rahmen des § 46 RKG auch dann ausscheiden, wenn darin betriebsnotwendige und der Vergütung entsprechende Arbeit geleistet wird, da sie bereits ihrem Charakter nach von vornherein gar nicht für den Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt bestimmt sind. Es würde dem Sinn der Verweisung widersprechen, wenn ihre Realisierung nicht nur von der jeweiligen Personallage, sondern darüber hinaus auch noch von dem guten Willen eines bestimmten einzelnen Unternehmens abhängig wäre. Es bedarf daher im vorliegenden Fall noch der Prüfung, ob und in welchem Umfang es sich bei den vom LSG genannten Arbeitsplätzen um solche handelt, auf die die oben dargelegten Bedenken tatsächlich zutreffen. Der Senat verkennt die Schwierigkeit dieser Prüfung nicht. Es wird zunächst darauf ankommen, inwieweit es sich dabei überhaupt um ständige, d.h. nicht nur an die Person des Inhabers gebundene Arbeitsplätze handelt. Weiter wird zu prüfen sein, ob bei der Besetzung dieser Arbeitsplätze mit bergfertigen Steigern der Gesichtspunkt der betrieblichen Fürsorge



für diesen Personenkreis oder der der betrieblichen Zweckmäßigkeit im Vordergrund steht. Als Indiz für die erste Alternative könnte es gelten, wenn die Besetzung mit einem persönlich geeigneten, aber nicht aus dem gleichen Unternehmen kommenden Steiger selbst in dem Fall außer Betracht bleiben würde, in welchem ein entsprechender Bewerber aus dem eigenen Betrieb nicht vorhanden wäre, daß dann vielmehr die betreffende Tätigkeit von dem kaufmännischen Personal erledigt würde. Sollte sich ergeben, daß hiernach ein wesentlicher Teil der vom LSG in Betracht gezogenen Bürostellen für eine allgemeine Verweisung ausscheiden müßte, so käme es entscheidend darauf an, ob dann noch ein nennenswertes, wenigstens grundsätzlich dem Wettbewerb offenes Arbeitsfeld an Bürotätigkeiten für ehemalige Abteilungssteiger, die gesundheitlich zu anderen Arbeiten nicht mehr tauglich sind, verbleibt.

Der Umstand, daß der Kläger nicht im Bergbau selbst, sondern bei einem Unternehmerbetrieb, der für Bergbauunternehmen bergmännische Arbeiten ausführt, beschäftigt war, spielt keine Rolle. Wenn es bei Unternehmerbetrieben auch allenfalls nur in geringem Umfang entsprechende Verwaltungstätigkeiten geben mag, so muß sich doch ein bei einem solchen Unternehmen beschäftigter Steiger auf die entsprechenden Verwaltungstätigkeiten in Bergbaubetrieben verweisen lassen. Ebenso wenig wie ein im Bergbau beschäftigt gewesener Steiger sich darauf berufen kann, daß sein Unternehmen keine entsprechenden Stellen habe, kann sich auch ein bei einem Unternehmerbetrieb beschäftigt gewesener Steiger darauf berufen, daß es bei seiner Firma oder allgemein bei Unternehmerbetrieben keine entsprechenden Arbeitsplätze gibt. Denn es kommt im Rahmen der Berufsunfähigkeit nicht darauf an, ob der Versicherte einen entsprechenden Arbeitsplatz findet - dieses Risiko trägt die Arbeitslosenversicherung -, sondern nur darauf, ob es überhaupt ein Arbeitsfeld für diese Verweisungstätigkeiten gibt.



Wegen der hiernach zur Entscheidung über den Rechtsstreit noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen wird das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)